



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

60. Jahrgang

Nr. 18

Datum: 01.08.2025

Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 21 Abs. 3 S. 6, 8 und 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufschlags für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird ein Regelstundensatz gezahlt, der sich nach § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüssen im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.

Herausgeber:
Bezug:

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschüttungpauschale gezahlt, die sich nach § 6 EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung richtet und die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.
- (5) Der Antrag auf Ersatz des Verdienstausschüttungsfalles ist schriftlich innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 2

Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 30,00 EUR je erfolgter Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für Einsatz, Übung, Aus- oder Fortbildung oder Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 dieser Satzung erhalten, haben nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die sie notwendigerweise während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Pro Einsatz und Tag wird jeder Einsatzkraft gem. Abs. 3 ein Auslagenersatz gezahlt.
- (3) Der Auslagenersatz wird i. H. v 8,00 EUR pro Veranstaltung/Tag und Einsatzkraft gezahlt. Die Veranstaltung muss im engen Bezug mit der Ausübung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick stehen.

Veranstaltungen sind beispielsweise:

- a. Dienstabend der Einheiten
- b. Sonstige Übungen
- c. Jahreshauptversammlung
- d. Dienstbesprechung
- f. Angeordnete Dienste durch die Leitung der Feuerwehr
- g. Lehrgangs- und Seminarteilnahme
- h. Verpflegung Logistik
- i. Fahrzeug- und Gerätepflege

- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten 4,00 EUR für die Teilnahme pro Veranstaltung.
- (5) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise mit Beginn des Folgequartals. Der Antrag auf Auslagenersatz ist über die Einheitsführungen schriftlich innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 4

Kinderbetreuungskosten

- (1) Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG ersetzt.
- (2) Der Antrag auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten samt entsprechender Nachweise ist schriftlich innerhalb von vier Wochen einzureichen.

§ 5

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 22 Abs. 2 BHKG. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen. Die Aufwandsentschädigung wird nicht für den Zeitverlust gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage der für die Stadt Oer-Erkenschwick geltende monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in Anlehnung an die Bestimmungen der EntschVO NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.
- (3) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße n. Absatz 2
Leiter*in der Feuerwehr	100
Stellvertretende(r) Leiter*in der Feuerwehr (max. 2)	50
Einheitsführer*in Löschzüge	40
Stellvertretende(r) Einheitsleiter*in Löschzüge (max. 2)	20
Jugendfeuerwehrwart*in	40
Stellvertretende(r) Jugendfeuerwehrwart*in (max. 1)	20
Pressesprecher	15

- (4) Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Absatz 3 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
- (5) Beauftragte Ausbilder erhalten pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine pauschale Aufwandsentschädigung analog der Regelungen des Kreises Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Der bestellte B-Dienst erhält für jeden durchgeführten Dienst pauschal 60,00 EUR pro Dienstag. Dienstage sind
- Freitag: 13.00 Uhr bis Samstag, 07.30 Uhr.
 - Samstag: 07.30 Uhr bis Sonntag, 07.30 Uhr.
 - Sonntag: 07.30 Uhr bis Montag, 07.30 Uhr.
- In Ausnahmefällen können Dienstage auch werktags (Montag bis Freitag) von 16.00 Uhr bis 07.30 Uhr des Folgetages sein.
- (7) Mitglieder der freiwilligen Löschzüge erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachen eine pauschale Aufwandsentschädigung je angefangener halben Stunde in Höhe von 7,50 EUR.
- (8) Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz gemäß § 3 verlangt werden kann.
- (9) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Monat gewährt, auch wenn die Wahrnehmung der Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Bei Ausschluss oder bei Funktionsenthebung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des entsprechenden Tages. Nimmt der Funktionsträger seine ehrenamtliche Funktion ohne Absprache mit der jeweiligen Einheitsführung und dem Leiter der Feuerwehr länger als sechs Wochen nicht wahr, so endet die Gewährung der Aufwandsentschädigung zum Monatsende nach Ablauf der sechswöchigen Frist. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Teilnahme an Ausbildung und Einsätzen grundsätzlich möglich ist (z. B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Montage), kann der Leiter der Feuerwehr in Abstimmung mit den jeweiligen Einheitsführungen über die Weitergewährung der Aufwandsentschädigung entscheiden.
- (10) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise mit Beginn des Folgequartals. Die Mitwirkenden gem. Abs. 6 stellen einen persönlichen Antrag.

§ 6

Unterstützende Tätigkeit von Einsatzkräften

Ehrenamtliche Einsatzkräfte, die die Sollstärke der Feuer- und Rettungswache gem. Brandschutzbedarfsplan - in seiner gültigen Fassung - auffüllen, erhalten einen Auslagenersatz i. H. v. 130,00 EUR pro 24 Stunden.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Die Empfänger von Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Sofern die Einzugsstelle oder die Finanzbehörden im Nachgang eine Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht rechtskräftig feststellen, ohne dass die Anspruchsberechtigten hierfür ein Verschulden trifft, übernimmt die Stadt Oer-Erkenschwick sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstigen Kosten.

- (3) Entsprechend den Regelungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) wird die Stadt Oer-Erkenschwick im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 21.09.2017 (i. d. F. v. 25.03.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

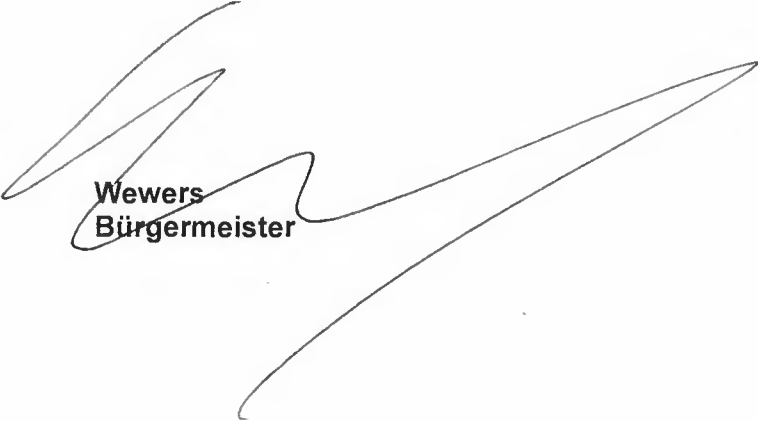
Die vorstehende Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 10.07.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 01.08.2025



**Wewers
Bürgermeister**